



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26/202
Datum: 22.10.2019

2019/244
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	21.11.2019	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 202
Planbereich „Sportplatz Habinghorst“
hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 202, Planbereich „Sportplatz Habinghorst“

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 202, Planbereich „Sportplatz Habinghorst“ aufzuheben und das Verfahren endgültig einzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 202 ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

L e n o r t
Technische Beigeordnete

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 202 liegt im Stadtteil Habinghorst und umfasst die folgenden Flächen südlich der Recklinghauser Straße:

- Sportplatz des Vereins VfB Habinghorst
- den östlich an den Sportplatz angrenzenden Park (sog. Nordlager)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 202 ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

2. Begründung für die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Der Betriebsausschuss 3 hat am 06.03.2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202, Planbereich „Sportplatz Habinghorst“ gefasst. Entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises „Sportstättenentwicklungskonzept“ an die politischen Gremien vom 11.09.2007, sollten über den Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Nutzungen auf den Flächen des Sportplatzes und ggf. auf Teilflächen des Nordlagers geschaffen werden (siehe Vorlage 2008/059).

Im Zusammenhang mit der seinerzeit möglichen Verlagerung der Sportplatznutzung an einen anderen Standort im Stadtteil Habinghorst sah man insbesondere die Chance, auf der Fläche ein neues Wohnquartier entwickeln zu können. Die angrenzenden Bereiche des Nordlagers sollten funktional und gestalterisch aufgewertet werden, um die Wohnumfeldsituation zu verbessern. Insgesamt sollte die Planung zur Verbesserung des Stadtteilimages als Wohnstandort beitragen, für das im Vorfeld ein entsprechender Handlungsbedarf ermittelt wurde.

Das Bebauungsplanverfahren wurde jedoch nicht weitergeführt, da sich die Verlagerung der Sportplatznutzung nicht umsetzen ließ.

Im Zusammenhang mit dem aktuellen Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich diesbezüglich wieder neue Entwicklungsperspektiven. So besteht ein Planungsziel dieses Änderungsverfahrens darin, die Flächen des ehemaligen Steinkohlenkraftwerks Rauxel für die Anlage eines neuen Sportplatzes vorzubereiten, der aufgrund seiner Lage im Stadtteil durch den Verein VfB Habinghorst genutzt werden könnte (siehe Vorlage 2019/116).

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 202 seinerzeit angestrebte Wohngebietsentwicklung auf der jetzigen Sportanlage soll vor diesem Hintergrund wiederaufgenommen und weitergeführt werden.

Es bietet sich an, die beiden Entwicklungsflächen „Sportplatz“ und „Nordlager“ in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 257 einzubeziehen, über den die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und Neustrukturierung der Flächen des angrenzenden Supermarktes geschaffen werden sollen (siehe Vorlage 2019/243).

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202, Planbereich „Sportplatz Habinghorst“ soll mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses endgültig eingestellt werden.

Anlagen

Anlage 1 - Übersichtsskizze zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 202

